

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Frage:

Wie beurteilt sich, ob ein ausländischer Bildungsabschluss als ein „*als gleichwertig anerkannter Abschluss*“ im Rahmen der Qualifikationsanforderungen an das Personal nach Ziffer 3.1.3.1 der ZÜS-Richtlinie angesehen werden kann? Erfüllen z.B. *österreichische HTL-Ingenieure* diese Voraussetzung?

Antwort:

Das mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragte Personal muss über eine ausreichende technische Kompetenz für seine Tätigkeit verfügen. Die technische Kompetenz umfasst die Elemente *Qualifikation*, Fachkenntnisse, Einarbeitung und Schulung. Nach Ziffer 3.1.3.1 der ZÜS-Richtlinie muss das mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragte Personal im Bereich der *Qualifikation* grundsätzlich über ein abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder über einen „*als gleichwertig anerkannten Abschluss*“ verfügen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen ergeben sich bei der Einordnung der Abschlüsse bisweilen Schwierigkeiten. Denn hinter formalen Bezeichnungen oder Standestiteln muss sich nicht immer auch eine gleichwertige *Qualifikation* verbergen¹.

Die Kultusministerkonferenz hat deshalb die „*Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen*“ (ZAB) eingerichtet. Diese ist die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer *Qualifikationen* in Deutschland. Hierzu gehören schulische und berufliche sowie Hochschulqualifikationen. Die ZAB erbringt Dienstleistungen für Bildungseinrichtungen, Behörden und Privatpersonen. Für die Anerkennung ausländischer *Qualifikationen* sind in den (Bundes-)Ländern

¹ vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 01.10.2013 zu AZ 22 BV 12.2580.

jeweils zuständige Stellen eingerichtet worden. Diese Stellen können die ZAB um ein Gutachten im konkreten Einzelfall oder um allgemeine Informationen über das betreffende Land und sein Bildungssystem bitten. Die ZLS orientiert sich an den Einordnungen der ZAB. Nähere Informationen zu Einordnungen und Verfahren sind verfügbar unter: www.kmk.org/zab.

Österreichische HTL-Ingenieure verfügen nach Auskünften der ZAB derzeit nicht über eine dem Bachelor vergleichbare *Qualifikation*. Sie verfügen somit nicht über einen als gleichwertig anerkannten Abschluss im Sinne der ZÜS-Richtlinie.